Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 42 Ausgegeben Danzig, den 15. Juli 1933

95

Verordnung
über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft.
Vom 14. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des § 3 der Zweiten Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen vom 11. Juli 1933 (G.Bl. S. 301) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Als gesetzliche Berufsvertretung der Landwirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird die Danziger Bauernkammer mit der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Verfassung errichtet.

Die Danziger Bauernkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Hauptwirtschaftskammer.

§ 2

Die Danziger Bauernkammer hat die Aufgabe, den Berufsstand als solchen, seine Mitglieder und seine Einrichtungen so zu führen und zu beeinflussen, wie das Gedeihen des Berufsstandes es erfordert. Sie hat ferner die Aufgabe, den Berufsstand in allen seinen wirtschaftlichen und fachlichen Angelegenheiten gegenüber dem Staate, der Hauptwirtschaftskammer sowie den übrigen berufsständischen Kammern und ihren Einrichtungen zu vertreten.

§ 3

Soweit bestehende Organisationen der Danziger Landwirtschaft in die Danziger Bauernkammer eingegliedert werden oder in ihr aufgehen, ist die Danziger Bauernkammer verpflichtet, die bisher gegen diese Organisationen entstandenen vermögensrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften zu gewährleisten.

§ 4

Zum Zwecke der Überleitung der Geschäfte werden von den bisher bestehenden landwirtschaftlichen Organisationen

a) der Vorsitzende des Danziger Landbundes E. V., Danzig, zum Landesbauernführer,

b) die Vorsitzenden des Kreislandbundes Danziger Höhe E. V., Danzig, des Wirtschaftsverbandes des Kreises Danziger Niederung, Danzig, und des landwirtschaftlichen Kreiswirtschaftsverbandes Gr. Werder E. V., Neuteich, zu Kreisbauernführern in den Kreisen Danziger Höhe, Danziger Niederung, Gr. Werder

bestellt.

§ 5

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Verfassung der Danziger Bauernkammer.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Danziger Bauernkammer ist die gesetzliche ausschließliche Berufsvertretung der Landwirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 7. 1933.)

§ 2

Die Landwirtschaft im Sinne dieser Verfassung umfaßt den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, den Garten- und Obstbau, die Forstwirtschaft, die Tierzucht, die Fischerei und die Imkerei.

Zur Landwirtschaft gehören auch Unternehmen, die nicht unter den Absatz 1 fallen, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Betriebe dieser Art durch denselben Unternehmer betrieben werden (landwirtschaftliche Nebenbetriebe).

§ 3

Die Danziger Bauernkammer hat ihren Sitz in Danzig.

§ 4

Die Danziger Bauernkammer hat die Aufgabe, den Berufsstand als solchen, seine Mitglieder und seine Einrichtungen so zu führen und zu beeinflussen, wie das Gedeihen des Berufsstandes es erfordert. Sie hat ferner die Aufgabe, den Berufsstand in allen seinen wirtschaftlichen und fachlichen Angelegenheiten gegenüber dem Staate, der Hauptwirtschaftskammer sowie den übrigen berufsständischen Kammern und ihren Einrichtungen zu vertreten.

Zu ihrem Aufgabenbereich gehört insbesondere:

1. die Bestellung von Vertretern der Landwirtschaft in allen öffentlichen Einrichtungen,
2. die Unterstützung der zuständigen Verwaltungsbehörden bei allen die Landwirtschaft betreffenden Fragen, namentlich auch durch Erstattung von Gutachten,
3. die Förderung der gesamten ländlichen Bildungsarbeit und Heimatpflege,
4. die Förderung der Interessen der einzelnen Gruppen des Berufsstandes, insbesondere auch der Landarbeiter,
5. die Förderung der Landeskultur,
6. die Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisordnungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen,
7. die Förderung und Vervollkommnung der Landwirtschaft in allen ihren Zweigen,
8. die Förderung des landwirtschaftlichen Kredit-, Genossenschafts- und Vereinswesens,
9. die Durchführung der ländlichen Siedlung.

§ 5

Die Danziger Bauernkammer kann zur Erstattung von Gutachten in landwirtschaftlichen Angelegenheiten Sachverständige öffentlich bestellen und beeidigen.

§ 6

Zur Betreibung kaufmännischer oder gewerblicher Unternehmen bedarf die Danziger Bauernkammer der Genehmigung der Hauptwirtschaftskammer.

§ 7

Mitglied der Danziger Bauernkammer ist:

1. a) jeder Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes von mindestens 1 ha Gesamtfläche (nach dem Kataster), der die Landwirtschaft selbst ausübt oder für eigene Rechnung ausüben läßt, es sei denn, daß das Grundstück überwiegend seinen hauswirtschaftlichen Bedürfnissen dient. Für den Eigentümer eines Fischgewässers gilt vorstehendes nur insofern, als ihm auch das Fischereirecht zusteht.
   b) jeder Eigentümer eines Gartenbaubetriebes, der sich ausschließlich oder überwiegend mit der Hervorbringung organischer Naturprodukte durch Bodenbewirtschaftung mit naturgegebenen Mitteln befaßt. Dabei ist davon auszugehen, daß unter Gartenbau auch die Tätigkeit zu verstehen ist, die auf die unter gesteigerter Bodenbewirtschaftung betriebene Gewinnung von hochwertigen pflanzlichen Bodenerzeugnissen z. B. von Gemüse, Obst, Schnittblumen, Topfpflanzen, Obst- und Zierbäumen, Obst- und Ziersträuchern, Rosen, Nadelbäumen und anderen Gehölzen, Stauden, Blumen- und Gemüsesamen gerichtet ist.
   c) jeder Fischereiberechtigte oder Pächter eines Fischereirechtes, der das Recht selbst ausübt oder für eigene Rechnung ausüben läßt und nicht schon zu den unter a bezeichneten Personen gehört; Fischereiberechtigte nach §§ 5, 20 des Fischereigesetzes vom 11. 5. 1916 (G.S. S. 55) bleiben außer Betracht. Den Fischereiberechtigten stehen Fischer im Hauptberuf gleich, die Inhaber eines Fischereibetriebes sind und den freien Fischfang in Küstengewässern (§ 6 des Fischereigesetzes) oder den Fischfang auf Erlaubnisschein (§ 98 des Fischereigesetzes) selbst ausüben oder für eigene Rechnung ausüben lassen.

2. wer, ohne zu den unter 1 bezeichneten Personen zu gehören, als Angestellter oder Landarbeiter in der Landwirtschaft im Hauptberuf tätig ist. Als Hauptberuf gilt die Betätigung, auf der hauptsächlich die Lebensstellung beruht und die gleichzeitig die Haupteinnahmequelle für den Lebensunterhalt bildet.

Ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft vorliegen, entscheidet der Landesbauernführer, der ermächtigt ist, im Einzelfalle zur Vermeidung von Härten von dem Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 abzusehen. Gegen die Entscheidung des Landesbauernführers ist die Beschwerde an die Hauptwirtschaftskammer gegeben. Diese entscheidet endgültig.

II. Die Organe der Danziger Bauernkammer

§ 8

Die Organe der Danziger Bauernkammer sind:

a) der Landesbauernführer,
b) die Vertreterversammlung,
c) die Vollversammlung.

§ 9

An der Spitze der Danziger Bauernkammer steht der Landesbauernführer, der vom Senat aus den Mitgliedern der Unternehmergruppe (§ 17) widerruflich bestellt wird. Er ist der verantwortliche Führer des landwirtschaftlichen Berufsstandes und bestimmt die Arbeitsrichtung der Danziger Bauernkammer sowie aller ihr angeschlossenen oder unterstellten Einrichtungen und Organisationen.

Für jeden Kreis ernennt der Landesbauernführer einen Kreisbauernführer als seinen ständigen Vertreter, der in allen Kreisangelegenheiten, für die nicht die Mitgliedergruppen (§ 17) zuständig sind, entscheidet. Für jeden Kreisbauernführer wird auf Vorschlag des Kreisbauernführers ein Stellvertreter ernannt. Der Kreisbauernführer kann jederzeit abberufen werden.

Bei längerer Abwesenheit oder Behinderung kann der Landesbauernführer einen der Kreisbauernführer mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 10

Für die Bearbeitung einzelner Sachgebiete ernennt der Landesbauernführer Sachberater aus der Reihe der Kreisobmänner (§ 23).

Sachberater müssen ernannt werden für folgende Gebiete:

1. für jedes hauptamtlich verwaltete Arbeitsgebiet der Danziger Bauernkammer,
2. Saatzucht,
3. Zuckerrübenbau,
4. Pferdezucht,
5. Rindviehzucht,
6. Schweinezucht,
7. Schafzucht,
8. Kleintierzucht,
9. Milchwirtschaft,
10. Gemüse- und Obstbau,
11. Fischereiwesen,
12. Arbeits- und Lohnverhältnisse,
13. Siedlung,
14. Deich- und Entwässerungswesen,
15. Wohnungswesen,
16. landwirtschaftliches Vereinswesen,
17. Genossenschaftswesen,
18. Bildungsarbeit und Heimatpflege,
19. Versicherungswesen und Fürsorge,
20. wirtschaftliche Förderung der Landarbeiter (Heimarbeit, Aufstiegsmöglichkeiten),
21. Gemeinde- und Kreispolitik.

Soweit Fachabteilungen (§ 25) für diese Gebiete bestehen, sollen deren Vorsteher zu Sachberatern ernannt werden.

§ 11

Der Landesbauernführer wird in seiner Amtsführung durch einen ständigen Beirat unterstützt, dem die Kreisbauernführer und die Landesvorsteher der Mitgliedergruppen (§ 19) angehören.

Bei der Beratung von Angelegenheiten, für die Sachberater ernannt sind, müssen diese hinzugezogen werden.

Über die Hinzuziehung sonstiger Personen bestimmt der Landesbauernführer.

§ 12

Das Gebiet der Danziger Bauernkammer wird in 30 Bezirke eingeteilt, deren Abgrenzung aus der Anlage hervorgeht, und zwar entfallen auf den Kreis Danziger Höhe (einschließlich der Stadtkreise Danzig und Zoppot) 9 Bezirke, auf den Kreis Danziger Niederung 9 Bezirke und auf den Kreis Gr. Werder 12 Bezirke.

Für jeden Bezirk ernennt der Kreisbauernführer je einen Bezirksführer.

§ 13

Für jede Gemeinde ernennt der Kreisbauernführer je einen Ortsführer.

Die Ortsführer sollen bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der verschiedenen Gruppen (§ 17) als örtliche Schiedsstellen vermittelnd eingreifen.

§ 14

Die Kreisbauernführer und Bezirksführer bilden zusammen mit den Kreisvorstehern und Bezirksvorstehern der Mitgliedergruppen (§ 19), sowie je einem Vertreter der Fachabteilungen (§ 25) die Vertreterversammlung der Danziger Bauernkammer, die vom Landesbauernführer einberufen und geleitet wird.

Die Vertreterversammlung soll nach freiem Ermessen des Landesbauernführers in wichtigen Angelegenheiten des Berufsstandes von ihm gehört werden. Sie ist mindestens in jedem Kalendervierteljahr einmal einzuberufen und über die wichtigen Angelegenheiten des Berufsstandes sowie über die Tätigkeit der Kammer zu unterrichten.

Vor der Feststellung des Haushaltsvoranschlages muß die Vertreterversammlung gehört werden. Die Jahresrechnung ist ihr bekannt zu geben.

§ 15

Mindestens einmal im Jahr soll eine Vollversammlung der Mitglieder der Danziger Bauernkammer stattfinden, die vom Landesbauernführer einberufen und geleitet wird. In der Vollversammlung erstattet der Landesbauernführer ausführlichen Bericht über die Lage des Berufsstandes und über die Arbeit der Danziger Bauernkammer.

§ 16

Die Kreisbauernführer, Bezirksführer und Ortsführer sollen mindestens in jedem Kalendervierteljahr einmal eine Vollversammlung in ihrem Gebiet einberufen, um eine enge Verbindung zwischen der Tätigkeit der Organe der Danziger Bauernkammer und jedem einzelnen Mitglied aufrechtzuerhalten. Anregungen und Beschwerden, die in diesen Versammlungen zum Ausdruck kommen, sollen vom Leiter der Versammlung unverzüglich weitergeleitet werden.

III. Die Mitgliedergruppen

§ 17

Die Mitglieder der Danziger Bauernkammer werden in drei Mitgliedergruppen so zusammengefaßt, daß die im § 7 Abs. 1 unter Ziffer 1 genannten Mitglieder die Unternehmergruppe, die unter Ziffer 2 genannten, soweit sie eine der im § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1193) angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben (auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind), die Angestelltengruppe, die übrigen Mitglieder die Landarbeitergruppe bilden.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Landesbauernführer, zu welcher Mitgliedergruppe ein Mitglied gehört.

§ 18

Die Mitgliedergruppen haben die Aufgabe, die besonderen Angelegenheiten ihrer Mitglieder zu ordnen und ihre Interessen innerhalb der Gesamtheit des Berufsstandes zu vertreten.

§ 19

An der Spitze der Mitgliedergruppen stehen die Landesvorsteher, die vom Landesbauernführer ernannt werden.

Für jeden Kreis ernennt der Landesbauernführer einen Kreisvorsteher. Die Landesvorsteher sollen grundsätzlich zugleich Kreisvorsteher sein.

Die Kreisvorsteher der Unternehmergruppe und der Landarbeitergruppe ernennen Bezirksvorsteher ihrer Gruppen entsprechend den Bezirksführern der Danziger Bauernkammer.

Die Kreisvorsteher aller drei Mitgliedergruppen ernennen für jede Gemeinde je einen Ortsvorsteher ihrer Gruppe, entsprechend den Ortsführern der Danziger Bauernkammer.

§ 20

Das Nähere bestimmen die Satzungen der Mitgliedergruppen, die der Senat zu erlassen ermächtigt wird.

IV. Die Kreisbauernschaften

§ 21

Die Mitglieder der Danziger Bauernkammer werden in Kreisbauernschaften, deren Grenzen mit denen der Landkreise übereinstimmen, gebietweise zusammengefaßt. Die Mitglieder in den Stadtkreisen Danzig und Zoppot gehören der Kreisbauernschaft Danziger Höhe an.

§ 22

In den Kreisbauernschaften soll die lebendige Eigenart der verschiedenen Landschaften gewahrt werden. Unter der Führung des Kreisbauernführers (§ 9 Abs. 2) sollen alle Kräfte des Berufsstandes unter Wahrung der berechtigten Eigenart der verschiedenen Gruppen zum Besten der Gesamtheit herangezogen werden.

Der Kreisbauernführer ist der verantwortliche Führer der gesamten Landwirtschaft des Kreises. Ihm unterstehen alle Einrichtungen der Danziger Bauernkammer, soweit ihr Tätigkeitsbereich auf den Kreis beschränkt ist oder soweit sie vom Landesbauernführer ausdrücklich ihm unterstellt werden.

§ 23

Zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete ernennt der Kreisbauernführer aus den Mitgliedern der Kreisbauernschaft Kreisobmänner, die ihn in der Amtsführung unterstützen.

§ 24

Der Kreisbauernführer hat alle Einrichtungen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kreisbauernschaft notwendig sind; insbesondere sind die Angehörigen der Mitgliedergruppen in ihren besonderen Angelegenheiten zu beraten.

Zum Zwecke der einheitlichen Führung der Geschäfte der Kreisbauernschaft ist ein Hauptgeschäftsführer zu bestellen. Der Hauptgeschäftsführer kann gleichzeitig Geschäftsführer einer Mitgliedergruppe sein.

V. Fachabteilungen

§ 25

Der Landesbauernführer kann die Bildung von Fachabteilungen der Danziger Bauernkammer genehmigen, die einen Teil der Mitglieder zur Erfüllung bestimmter sachlicher Aufgaben in freiwilliger Mitgliedschaft zusammenfassen.

Die Satzungen der Fachabteilungen erläßt der Landesbauernführer nach Anhörung der bisherigen Vorstände der freien Fachvereinigungen.

Die Kosten der Fachabteilungen werden durch Sonderbeiträge ihrer Mitglieder aufgebracht, die der Genehmigung durch den Landesbauernführer bedürfen.

VI. Berufsständische Gerichtsbarkeit

§ 26

Der Landesbauernführer wird ermächtigt, Bestimmungen über die Schaffung eines Gerichts für Standes- und Berufsangelegenheiten zu erlassen.

Das Gericht kann gegen die Mitglieder der Danziger Bauernkammer auf Geldstrafen bis zu 1000 Gulden und auf Bußen bis zu 10000 Gulden, in schweren Fällen auf Ausschluß aus der Danziger Bauernkammer erkennen.

§ 27

Der Landesbauernführer kann für die Mitglieder der Danziger Bauernkammer Bestimmungen über die Schaffung von berufsständischen Schiedsgerichten im Rahmen der Vorschriften der §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozeßordnung, der §§ 78—94 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 11 des Gesetzes über das Schlichtungswesen erlassen, die für alle Mitglieder der Danziger Bauernkammer bindend sind.

Vor Erlaß solcher Bestimmungen sind die Landesvorsteher der Mitgliedergruppen (§ 19) zu hören.

§ 28

Die gemäß §§ 26 und 27 erlassenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Senats. Sie sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

VII. Besondere Einrichtungen

§ 29

Der Landesbauernführer wird ermächtigt, im Rahmen der Aufgaben der Danziger Bauernkammer (§ 4) weitere Einrichtungen zu schaffen, und zwar insbesondere:

a) zur Fürsorge für ihre Mitglieder, soweit nicht gesetzliche Fürsorgeeinrichtungen bestehen,
b) durch Zusammenschluß der Mitglieder zu wirtschaftlichen Zwecken,
c) durch Organisation des Landhandels und der gesamten landwirtschaftlichen Warenbewegung,
d) durch Angliederung von wirtschaftlichen Zusammenschlüssen als Organen der Danziger Bauernkammer,
e) durch Schaffung oder Angliederung von Kreditinstituten.

VIII. Die Geldwirtschaft der Danziger Bauernkammer.

§ 30

Der Kreisbauernführer stellt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedergruppen den Haushaltsvoranschlag der Kreisbauernschaft auf. Die Mitgliedergruppen reichen Vorschläge dazu ein.

§ 31

Der Haushaltsvoranschlag der Danziger Bauernkammer wird vom Landesbauernführer nach Anhören der Vertreterversammlung aufgestellt. Dabei sollen grundsätzlich die Voranschläge der Kreisbauernschaften unverändert übernommen werden.

§ 32

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 33

Die Kosten der Danziger Bauernkammer werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen Deckung finden, durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

Die Beiträge werden im Rahmen des Haushaltsvoranschlages vom Landesbauernführer festgesetzt.

Die Beiträge stehen den gemeinen öffentlichen Lasten (§ 10 Abs. 1 Ziffer 3 Z.V.G. und Artikel 1 bis 3 Pr. A.G. Z.V.G.) gleich. Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 34

Der Beitrag zur Danziger Bauernkammer setzt sich zusammen aus dem Beitrag zur Kreisbauernschaft, den der Kreisbauernführer im Rahmen des Haushaltsvoranschlages der Kreisbauernschaft festsetzt, dem zur Deckung der übrigen Kosten der Danziger Bauernkammer erforderlichen Betrag und den Sonderbeiträgen für die Fachabteilungen.

§ 35

Der Beitrag zur Danziger Bauernkammer wird von den Kreisbauernschaften durch die Mitgliedergruppen auf Grund von Hebelisten eingezogen.

Die Kreisbauernschaften sind berechtigt, einen Betrag einzubehalten, der nach dem Haushaltsvoranschlag der Danziger Bauernkammer ihrem Anteil an dem Beitrag zur Danziger Bauernkammer entspricht. Der überschießende Betrag ist unverzüglich abzuführen.

Die Unterlagen für die Aufstellung der Hebelisten beschafft die Danziger Bauernkammer im unmittelbaren Benehmen mit den in Frage kommenden Behörden.

IX. Verwaltung und Geschäftsführung der Danziger Bauernkammer

§ 36

Der Landesbauernführer leitet die Geschäfte der Danziger Bauernkammer. Er trifft alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Danziger Bauernkammer notwendig sind. Er richtet eine Geschäftsstelle ein und bestellt zwecks einheitlicher Führung der Geschäfte einen Hauptgeschäftsführer. Er erläßt eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang im einzelnen regelt.

Der Landesbauernführer ist berechtigt, in den Geschäftsgang aller der Danziger Bauernkammer angeschlossenen Einrichtungen und Organisationen unmittelbar einzugreifen und sich alle Vorgänge vorlegen zu lassen.

§ 37

Die amtlichen Bekanntmachungen der Danziger Bauernkammer erfolgen durch den Staatsanzeiger, gegebenenfalls durch weitere Druckschriften nach Anordnung des Landesbauernführers.

§ 38

Von den Sitzungen der Vertreterversammlung und der Vollversammlung der Danziger Bauernkammer werden Niederschriften gefertigt, die der Hauptwirtschaftskammer auf Verlangen vorzulegen sind.

§ 39

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung und für die Erledigung besonderer Aufgaben können Entschädigungen festgesetzt werden.

Für den Landesbauernführer ist eine besondere Aufwandsentschädigung für die Dauer seiner Amtsführung innerhalb des Haushaltsvoranschlages festzusetzen.

§ 40

Der Landesbauernführer ernennt die Beamten der Danziger Bauernkammer.

Die für den Bereich der Kreisbauernschaften anzustellenden planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten werden auf Vorschlag des Kreisbauernführers ernannt.

§ 41

Die Beamten der Danziger Bauernkammer haben die Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis unterliegt den Vorschriften des § 7 des Gesetzes betreffend Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (G.S. S. 141).

Bezüglich der Dienstvergehen der Beamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. 7. 1852 (G.S. S. 465) mit folgender Maßgabe zur Anwendung:

1. Das Ordnungsstrafrecht gegen die Beamten übt der Landesbauernführer innerhalb der den Provinzialbehörden zustehenden Befugnisse aus. Gegen seine Strafverfügung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Senat und gegen den auf die Beschwerde ergangenen Bescheid des Senats binnen zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.
2. In dem auf Entfernung aus dem Amt gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landesbauernführer, an die Stelle der Bezirksregierung das Verwaltungsgericht und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

§ 42

Die Vertretung der Danziger Bauernkammer nach außen erfolgt durch den Landesbauernführer oder seinen Beauftragten.

Die Danziger Bauernkammer führt als Siegel das Wappen der Freien Stadt Danzig mit der Umschrift „Danziger Bauernkammer".

§ 43

Alljährlich hat die Danziger Bauernkammer dem Senat einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Danzig, den 14. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Anlage zur Verfassung der Danziger Bauernkammer

Die Einteilung der Bezirke (§ 12 der Verfassung).

Verzeichnis der den Bezirken zugeteilten Gemeinden der drei Landkreise und der Ortsteile der Stadtkreise Danzig und Zoppot.

Kreis Danziger Höhe, Stadtkreise Danzig und Zoppot (Bezirke I—IX).

Bezirk I: Altdorf, Brentau, Emaus, Goldkrug, Kelpin, Müggau, Ottomin, Pietzkendorf, Schüddelkau, Wonneberg.

Bezirk II: Borgfeld, Danzig, Guteherberge, Kowall, Nobel, Ohra, Scharfenort, Schönfeld.

Bezirk III: Bösendorf, Gischkau, Jetau, Kladau, Langenau, Praust, Schwintsch, Straschin, Suckschin, Zipplau.

Bezirk IV: Hohenstein, Klempin, Kohling, Rambeltsch, Rosenberg, Schönwarling, Uhlkau.

Bezirk V: Golmkau, Grenzdorf, Katzke, Kleschkau, Lamenstein, Postelau, Schwarzenfelde, Sobbowitz, Gr. Trampken, Kl. Trampken.

Bezirk VI: Braunsdorf, Ellerbruch, Glasberg, Grenzacker, Gr. Paglau, Meisterswalde, Saskoschin, Schönbeck, Wartsch, Wiesenthal.

Bezirk VII: Barenhütte, Klanau (Ober- und Nieder), Maidahnen, Mariensee, Neuendorf, Oberhölle, Ochsenkopf, Scharshütte, Schwarzhütte, Strauchhütte, Strippau, Tiefenthal, Trockenhütte.

Bezirk VIII: Marschau, Niedersommerkau, Obersommerkau, Oberhütte, Pomlau, Schaplitz, Stangenwalde.

Bezirk IX: Babenthal, Boelkau, Buschkau, Loeblau, Ostroschken, Prangenau, Jenkau, Saalau, Kahlbude.

Kreis Danziger Niederung (Bezirke X—XVIII)

Bezirk X: Quadendorf, Wetzlinken, Reichenberg, Gr. Plehnendorf, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf, Kl. Plehnendorf, Neuendorf, Bürgerwiesen.

Bezirk XI: Wotzlaff, Schönau, Scharfenberg, Gottswalde, Kl. Herzberg, Sperlingsdorf, Kl. Zünder, Schönrohr, Breitfelde.

Bezirk XII: Müggenhahl einschl. Hundertmark, Neunhuben, Hochzeit, Landau, Krampitz, Nassenhuben, Rostau.

Bezirk XIII: Gr. Zünder, Letzkau, Langfelde, Trutenau, Trutenauer-Herrenland und Grebinerwald, Herzberg (Dorf), Gemlitz, Wossitz.

Bezirk XIV: Zugdam, Osterwick, Güttland, Stüblau, Kriefkohl, Mönchengrebin einschl. Herrengrebin, Grebinerfeld.

Bezirk XV: Bohnsack, Bohnsackerweide, Schnakenburg, Schiewenhorst, Wordel einschl. Kronenhof, Einlage, Käsemark, Schmerblock.

Bezirk XVI: Pasewark, Schönbaum, Schönbaumerweide, Letzkauerweide, Freienhuben, Prinzlaff, Nickelswalde.

Bezirk XVII: Junkeracker einschl. Heegewald und Ziesewald, Steegenerwerder einschl. Junkertroylhof, Poppau, Glabitsch, Junkertroyl, Steegen, Fischerbabke.

Bezirk XVIII: Stutthof, Groschkenkampe einschl. Neukrügerskampe, Haus- und Laschkenkampe, Grenzdorf B.

Kreis Großes Werder (Bezirke XIX—XXX)

Bezirk XIX: Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde, Schönau, Wernersdorf, Piedel, Mielenz, Heubuden.

Bezirk XX: Kunzendorf, Altweichsel, Simonsdorf, Gnojau, Altmünsterberg, Biesterfelde, Gr. Montau, Kl. Montau.

Bezirk XXI: Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Lietzau, Damerau, Barendt, Palschau, Pordenau, Altenau, Trappenfelde, Parschau.

Bezirk XXII: Schöneberg, Schönhorst, Neukirch, Neumünsterberg, Bärwalde, Barenhof, Schönsee, Neunhuben.

Bezirk XXIII: Brunau, Fürstenwerder, Jankendorf, Vogtei, Altebabke, Beiershorst, Vierzehnhuben, Neuteicherwalde, Scharpau, Rehwalde, Küchwerder.

Bezirk XXIV: Tiegenhagen, Petershagen, Tiegenort, Kalteherberge, Grenzdorf, Holm, Altendorf, Stobbendorf.

Bezirk XXV: Tiegenhof, Platenhof, Reimerswalde, Pietzkendorf, Orlofferfelde, Orloff, Pletzendorf, Rückenau, Tiege, Ladekopp, Reinland.

Bezirk XXVI: Neuteich, Neuteichsdorf, Trampenau, Leske, Tralau, Eichwalde, Brodsack, Mierau, Broeske, Neuteicherhinterfeld, Prangenau.

Bezirk XXVII: Gr. Lesewitz, Tragheim, Irrgang, Warnau, Kaminke, Blumstein, Herrenhagen, Schadwalde, Kl. Lesewitz.

Bezirk XXVIII: Gr. Mausdorf, Lindenau, Tannsee, Niedau, Wiedau, Halbstadt, Marienau, Kl. Mausdorf, Lupushorst.

Bezirk XXIX: Einlage, Fürstenau, Rodenort, Lakendorf, Krebsfelde, Wolfsdorf, Horsterbusch, Hakendorf, Zeyer.

Bezirk XXX: Jungfer, Neustädterwald, Walldorf, Keitlau, Kl. Mausdorferweide, Neulanghorst, Stuba, Zeyersvorderkampen, Schlangenhaken, Neudorf.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.